



**Zusatzvereinbarung Nr. 2
zum Gesamtvertrag
vom 4.3.2014
(1510320500)**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini, Georg
Oeller,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Deutschen Olympischen Sportbund e.V., Sitz Berlin,
vertreten durch seinen Präsidenten, Alfons Hörmann, und seinen Generaldirektor, Dr. Michael Ves-
per,
Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt,

- im nachstehenden Text kurz „DOSB“ genannt -

wird folgende Zusatzvereinbarung Nr. **1** geschlossen:

1. Pauschalregelungen nach der Zusatzvereinbarung vom 19./25.11.2013

Die Parteien sind sich einig, dass die o.g. Pauschalregelung eine Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 4.3.2014 darstellt. Der im Text der Zusatzvereinbarung genannt Bezug (auf den seinerzeitigen Gesamtvertrag mit der Bezeichnung RV/32 Nr. 5 (19)) wird damit korrigiert.

2. Vergütungssätze für Sportarten mit Musik als integraler Bestandteil und für Sportarten mit Wettkampfcharakter, die der Sportförderung dienen

Die Ziffer 2 (4) des Gesamtvertrags wird in Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

Für Veranstaltungen von Sportarten, bei denen die Musik integraler Bestandteil der Sportart ist, wird ein 50%iger Nachlass auf die Vergütungssätze U-V bzw. M-V gewährt.

Für Veranstaltungen von Sportarten, bei denen die Musik nicht integraler Bestandteil der Sportart ist, die aber der Sportförderung durch Sportverbände oder Sportvereine dienen, von diesen durchgeführt werden und in denen ein sportlicher Wettkampf beinhaltet ist, der unter mehreren Vereinen / Personen ausgetragen wird, um einen Sieger festzustellen, wird ein 25%iger Nachlass auf die Vergütungssätze U-V bzw. M-V gewährt.

Für die Berechnung der Vergütungssätze werden das durchschnittliche gewichtete Eintrittsgeld (ohne Vorverkaufs- und Systemgebühren) sowie die für die jeweilige Veranstaltung festgelegte Maximalkapazität zugrunde gelegt.

Zur Verdeutlichung der Berechnungsmethode wird auf die Beispielsrechnungen in der Anlage verwiesen.

3. Vergütungssätze für Sportveranstaltungen im Amateurbereich

Außerdem vereinbaren die Parteien die Vergütungssätze für Sportveranstaltungen im Amateurbereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende, bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt, nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient und nicht bereits durch Ziffer 3 (o) der Zusatzvereinbarung Nr. 1 zu diesem Gesamtvertrag abgedeckt ist.

Sie lauten für die Jahre 2014 bis einschließlich 2019 wie folgt:

2014:	EUR 11,28 je 150 Zuschauer
2015:	EUR 11,40 je 150 Zuschauer
2016:	EUR 11,53 je 150 Zuschauer
2017:	EUR 11,65 je 150 Zuschauer
2018:	EUR 11,78 je 150 Zuschauer
2019:	EUR 11,90 je 150 Zuschauer

Für Sportveranstaltungen mit einer Zuschauerzahl ab 1.050 werden folgende Vergütungen vereinbart, wobei sich die reduzierten Sätze auf die 1.049 übersteigenden Zuschauer beziehen:

2014:	EUR 6,77 je 150 Zuschauer
2015:	EUR 7,98 je 150 Zuschauer
2016:	EUR 9,22 je 150 Zuschauer
2017:	EUR 10,49 je 150 Zuschauer
2018:	EUR 11,78 je 150 Zuschauer
2019:	EUR 11,90 je 150 Zuschauer